

6 K 36/23



## Amtsgericht Solingen

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.01.2026, 08:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gräfrath, Blatt 363,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Gräfrath, Flur 32, Flurstück 215, 217, Gebäude- und Freifläche,  
Schopenhauerstr.1, Größe: 544 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Gräfrath, Blatt 363,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Gräfrath, Flur 32, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche,  
Schopenhauerstraße, Größe: 085 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - Wertermittlungstichtag 11.06.2024- handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, vermutlich um 1960 erbaut, mit rd. 115 m<sup>2</sup> Wohnfläche (gemäß Bauakte) nebst Garage bebautes Grundstück nebst unbebauter Erschließungsfläche. Die Bewertung ist nach äußerem Anschein erfolgt.

Verkehrswert:

1. Gemarkung Gräfrath Bl. 363 lfd. Nr. 1, Flurstück 215, 217 - 279.000,00 €

2. Gemarkung Gräfrath Bl. 363 lfd. Nr. 2, Flurstück 257 - 3.600,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 11.06.2024 auf

282.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.